

Abrechnungstipps zur Fallstudie Dr. med dent Katharina Baader-Yildirim und De. Med. dent. Helmut Baader M. Sc. M. Sc.

Bimaxilläre Sofortversorgung – ein Fallbericht

Implantatplanung

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	1,8-FACH	2,5-FACH
GOÄ 5004	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer	400	23,31 €	41,96 €	58,25 €

Tipp:

- › Seit der neuen Fassung des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vom 05.06.2021 ist die Dokumentation der rechtfertigenden Indikation bei Anwendung von ionisierenden Strahlen, von hoher Relevanz. Bei der Dokumentation der rechtfertigenden Indikation, ist auch die Uhrzeit festzuhalten. Erfolgt die Dokumentation nicht softwaregestützt bleibt kaum eine andere Wahl, als die Uhrzeit sofort an geeigneter Stelle zu notieren. Rechtliche Fehler bei der Stellung der rechtfertigenden Indikation bieten zunehmend ein erhebliches Risiko, das nicht nur im Strahlenschutz liegt, sondern im Honorarrecht. Verstöße gegen rechtliche Vorgaben können zu rechtlichen Konsequenzen führen, selbst wenn jede Gefährdung eines Patienten ausgeschlossen ist.
- › Die Indikation für die Panoramaschichtaufnahme sollte immer in der Karteikarte dokumentiert werden – diese ist hilfreich bei späteren Erstattungsschwierigkeiten seitens der privaten Kostenträger. Idealerweise sollte in der Rechnung bereits ein Hinweis auf die entsprechende Indikation erfolgen.

Die Planung der Behandlungsstrategie wurde anhand eines digitalen Volumentomogramms durchgeführt.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
Ä 5370	Computergesteuerte Tomographie im Kopfbereich – gegebenenfalls einschließlich des kraniozervialen Übergangs	2000	116,57 €	209,83 €	291,43 €
Ä 5377	Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion	800	46,63 €	—	—

Tipp:

- › Die Indikation für die DVT sollte immer in der Karteikarte dokumentiert werden – diese ist hilfreich bei späteren Erstattungsschwierigkeiten seitens der privaten Kostenträger. Idealerweise sollte in der Rechnung bereits ein Hinweis auf die entsprechende Indikation erfolgen.
- › Zweifelt der Kostenträger die medizinische Notwendigkeit an, sollte seitens des behandelnden Zahnarztes nochmals gegenüber dem Kostenträger die Indikationsstellung dargestellt werden.
- › Ist keiner dieser Maßnahmen zielführend, empfiehlt es sich den Patienten an die Patientenbeschwerdestelle der BAFIN (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) zu verweisen. Diese prüft kostenlos inwieweit der jeweilige Versicherungsvertrag Einschränkungen enthält. Da gemäß § 192 VVG die medizinisch notwendige Heilbehandlung der Erstattungspflicht obliegt, kommt es in diesen Fällen sehr häufig zu einer Nacherstattung.

Implantatplanung

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9000	Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschl. metrischer Auswertung von radiologischen Befunduntersuchen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mit Hilfe einer indiv. Schablone zur Diagnostik, einschl. Implantatauswahl, je Kiefer	884	49,72 €	114,35 €	174,01 €

Virtuelle Implantation mittels DVT und zahnärztlicher Aufwand zur Herstellung einer navigierten Bohrschablone nach GOZ 9005

Die virtuelle Implantation mittels DVT ermöglicht die genau Lage- und Verlaufsbestimmung der Nerven, die detaillierte Ausdehnung der Kieferhöhle oder der Knochenstruktur in transversaler Neigung. Knochenangebot und Knochenqualität können in drei Ebenen beurteilt werden. Darüber hinaus lässt sich über spezielle Programme der operative Eingriff virtuell am Bildschirm durchführen.

Die GOZ 9005 beschreibt in der Leistungslegende lediglich die Verwendung der navigierten Bohrschablone. Der zahnärztliche Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung dieser Schablone wurde nicht berücksichtigt.

Tipp:

- » Die beiden oben genannten Leistungen sind weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt und müssen daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden. Welche nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung in Ansatz gebracht wird, entscheidet ausschließlich der behandelnde Zahnarzt. Die Kalkulation der Leistung sollte unter Zugrundelegung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und des Zeitaufwandes der Leistung erfolgen.

Implantation

Die Extraktionen der Zähne erfolgen nach der GOZ 3000 „Entfernung eines einwurzeligen Zahnes“ oder GOZ 3010 „Entfernung eines mehrwurzeligen Zahns“. Ein Mehraufwand kann nach § 5 GOZ / § 2 GOZ ausgeglichen werden.

Die Implantation mit dreidimensionaler Navigationsschablone

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9005	Verwendung einer dreidimensionalen Daten gestützte Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone zur Implantation, ggf. einschl. Fixierung, je Kiefer	300	16,87 €	38,81 €	59,05 €
GOZ 9010	Implantatinsertion, je Implantat. Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantats, Einbringen eines enossalen Implantats einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss	1545	86,89 €	199,86 €	304,13 €

Abrechenbare Zuschläge: 0530 (OP Zuschlag)
 0100 (OP-Mikroskop)

Die Wundflächenentkeimung mit dem Laser (PACT) ist weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt und muss daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden

Tipp:

- » Der spannungsfreie Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung ist Leistungsbestandteil. Unter Voraussetzung der Periostschlitzung wäre die GOZ 3100 zusätzlich denkbar. Ein eventueller Mehraufwand kann nach § 5 GOZ / § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ ausgeglichen werden.
- » Die Wundkontrolle nach der GOZ 3290 ist eine reine Sichtkontrolle. Sie darf je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich und als selbstständige Leistung berechnet werden. Es bedeutet nicht, dass die GOZ 3290 nur als alleinige Leistung berechnungsfähig ist. Wird zunächst eine Sichtkontrolle im OP-Gebiet und im Anschluss eine Nachbehandlung (GOZ 3300) oder chirurgische Wundrevision (GOZ 3310) durchgeführt, dann dürfen beide Gebührensätze in Ansatz gebracht werden.
- » Werden sitzungsgleich mit der Implantation Aufbauelemente eingesetzt, kann der Mehraufwand nach § 5 GOZ / § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ ausgeglichen werden.

Knochenaufbau

Eingliederung des definitiven Abutments und der vollkeramischen Krone

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9090	Knochengewinnung (z. B. Knochenkollektor oder Knochenschaber), Knochenaufbereitung und implantation, auch Weichteilunterfütterung	400	22,50 €	51,74 €	78,74 €

Das Einbringen des porcinen Knochenersatzmaterials und autologem Knochen in die Extraktionsfächer wird nach dem Leistungsinhalt der GOZ 9090 und analog nach § 6 Abs. 1 der GOZ im Sinne einer Socketpreservation abgerechnet. Bestätigt wird dies durch die Knochenmanagement-Tabelle der Bundeszahnärztekammer.

Tipp:

- » Für das Ebnen des Knochenplateaus als Formgebungsmaßnahme im Sinne einer Alveotomie im Zusammenhang mit den Extraktionen ist weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt und muss daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden.
- » Die autologe Fibrinmembran (PRGF) ist weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt und muss daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden. Für beide oben genannten selbstständigen zahnärztlichen Leistungen gibt es eine Bestätigung zur Analogberechnung seitens der Bundeszahnärztekammer.

Prothetik

Die Auswahl der Multi-Unit-Abutments (Bild 10) kann nach BEB nach den praxisinternen Kalkulationen im Sinne des § 9 der GOZ berechnet werden.

Die Implantatabformung mit einem individuellen Löffel wird analog im Sinne des § 6 Abs. 1 der GOZ abgerechnet. Die Herstellung des individuellen Löffels wird nach § 9 der GOZ berechnet (Bild 16).

Wird ein Registrat durchgeführt (Bild 24), kann dies nach GOZ 8010 „Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers, auch Stützsiftregisterung, je Registrat“ (je Sitzung höchstens zweimal) berechnet werden. Wenn die Bissnahme im Sinne eines Quetschbisses durchgeführt wird, gehört diese zu der Leistungsposition des Zahnersatzes (in diesem Fall zur GOZ 5000/ GOZ 5070).

Die abends postoperativ fest eingeschraubte **All-on-4-Brücke** wird nach GOZ 5000 und GOZ 5070 abgerechnet.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 5000	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese; je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Tangentialpräparation)	1016	57,14 €	131,43 €	200,00 €
GOZ 5070	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbind von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel	400	22,50 €	52,74 €	78,74 €

Die Abdeckung des Schraubenkanals mit Füllungsmaterial, ist Leistungsbestandteil und darf nicht gesondert in Ansatz gebracht werden.

Tipp:

» Der Mehraufwand kann nach § 5 GOZ / § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ ausgeglichen werden.

Die zahnärztliche selbstständige Leistung bei der Unterfütterung der Brücke ist weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt und muss daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden. Die Einarbeitung der zahnunterstützenden und CAD/CAM gefertigten Titangerüste der Brücke wird nach § 9 der GOZ berechnet werden. Für die Wiedereingliederung der endgültigen Brücken im Ober- und Unterkiefer nach Wiederherstellung der Funktion wird nach der GOZ 5110 abgerechnet.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 5110	Wiedereingliederung einer endgültigen Brücke nach Wiederherstellung der Funktion	400	20,25 €	46,57 €	70,87 €
GOZ 5070	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbind von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freundsattel	400	22,50 €	52,74 €	78,74 €

Zusätzlich kann hier noch 2x die GOZ 5070 für die Freibrückenglieder regio 36 und 46 abgerechnet werden.

Tipp:

» Der Verschluss des Schraubenschachtes einer implantatgestützten Krone erfüllt bei Wiedereingliederung der Krone den Leistungsinhalt der GOZ 2320.

DZR Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum GmbH
Marienstraße 10 | 70178 Stuttgart | Tel. 0711 99373-4980
Fax 0711 99373-4999 | kontakt@dzt.de | www.dzt.de

**Machen Sie das, was Sie am besten können.
Wir kümmern uns um den Honorarfluss und vieles mehr.**

